

Kundeninformation

Geringfügige Beschäftigung und Gleitzone 2012

12/2011

1. Mini-Job: Geringfügige Beschäftigung bis regelmäßig max. 400 € pro Monat

- 15 % **Rentenversicherung** (bei Aufstockung durch AN 19,6 %)
- 13 % **Krankenversicherung** (durch Mini-Job kein KV-Schutz; Privatversicherte kein KV-Beitrag)
- 2 % **einheitliche Pauschsteuer** (ohne LStKarte; inkl. KirchSt u. Soli; kann abgewälzt werden) oder 20 % pauschale Lohnsteuer, wenn kein Pauschalbeitrag zur Rente anzusetzen ist, z.B. Zusammenrechnung v. geringf. Beschäftigungen, wenn Arbeitslohn 400 € mtl. nicht übersteigt zzgl. Soli u. KirSt oder LohnSt. gem. LStKarte, Vorsicht bei Steuerklasse V und VI)
- 0,04 % **Insolvenzgeldumlage** dem Aufwendungsausgleichsgesetz
- 0,7 % **„U 1 – Umlage“** Aufwendungen bei Krankheit für Kleinbetriebe mit max. 30 Mitarbeitern
- 0,14 % **„U 2 – Umlage“** Aufwendungen bei Mutterschaft (Beschäftigungsverbote, Schutzfristen)
- 30,80 %

Unfallversicherungsbeitrag wird individuell von Minijob-Zentrale eingezogen
Geringverdienergrenze soll voraussichtlich Mitte 2012 auf 450 € angehoben werden.

2. Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse

schriftlich befristen; im Kalenderjahr längstens **2 Monate** (60 Kalendertage) oder **50 Arbeitstage**
keine Berufsmäßigkeit (Tätigkeit wirtschaftlich von untergeordneter Rolle)

Besteuerung gemäß **Lohnsteuerkarte**

oder **Pauschsteuersatz von 25 %** des Arbeitslohns, wenn

- AN beim AG gelegentlich, nicht regelmäßig beschäftigt – keine feste Wiederholungsabsicht
- Dauer der Beschäftigung **max. 18 zusammenhängende Arbeitstage**
- Arbeitslohn durchschnittlich **je Arbeitstag max. 62 €** (incl. Urlaub, Krankheit, Feiertagen) und
- **Stundenlohn** durchschnittlich **max. 12 €**

3. MIDI-Job: Beschäftigung in der Gleitzone von 400,01 € bis 800 €

Arbeitsentgelt incl. Einmalbezügen regelmäßig 400,01 € bis 800,00 € im Monat, Niedriglohnssektor

Gleitzonefaktor F in 2012 = 0,7491; Formel zur Bestimmung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme zur Berechnung: „F*400+(2-F)*Arbeitsentgelt-400“

Arbeitgeber voller Arbeitgeberanteil, derzeit **rund 21 %**

Arbeitnehmeranteil abgestuft von **rund 4 % bei 400,01 € bis ca. 21 % bei 800,00 €**

Rentenaufstockung durch vorherigen Verzicht auf Gleitzone Regelung möglich

Besteuerung gemäß Lohnsteuerkarte – keine Pauschalierung möglich

Gleitzone soll voraussichtlich Mitte 2012 auf 400,01 € bis 850 € angehoben werden.

4. Mehrere geringfügige Beschäftigungen

Zusammenrechnung - Keine Vermengung von geringfügig entlohnten und kurzfristigen Beschäftigungen. Bei zeitgleich mehr als 1 Minijob wird der zeitlich nach dem ersten begonnene Minijob der Hauptbeschäftigung zugerechnet.

5. Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigte haben einen anteiligen Anspruch auf Urlaub und Gratifikationen; sie dürfen nicht schlechter gestellt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte, außer aus sachlichen Gründen.

Verfasser Kirsten Alexander Ritz, Rechtsanwalt, lohn-ag.de Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer bei der lohn-ag.de AG

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Minijob, Kurzfristige und Gleitzone Eckdaten - Stand 15/21/2011 KAR – Redaktion 15/12/2011 KAR

Seite 1 von 1